Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

# Strafvollzugsrecht

# Hinweise

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Materialien und anderes:
  - Literaturliste
  - Homepage zur Vorlesung Strafvollzug
    → www.mpicc.de
    → Aktuelles → Veranstaltungen → Lehrveranstaltungen
  - Homepage zum Schwerpunktbereich 3
    → ebenfalls unter www.mpicc.de/schwerpunkt
    → oder unter www.jura.uni-freiburg.de
- Vorlesungsbegleitende Exkursion: JVA Freiburg u./o. Offenburg

# Gliederung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. Begriff und Standort des Strafvollzugs
2. Regelung des Strafvollzugs seit der Föderalismusreform
3. Das internationale Recht des Strafvollzugs
4. Die historische Entwicklung des Gefängnisses und der Freiheitsstrafe
5. Empirische Strafvollzugsforschung
6. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs
7. Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs
8. System und Organisation des Strafvollzugs
9. Der Prozess des Strafvollzugs
10. Rechte und Pflichten der Strafgefangenen
11. Sicherheit, Ordnung und Disziplinarmaßnahmen
12. Besonderheiten beim Vollzug der Sicherungsverwahrung
13. Das Rechtsschutzsystem im Strafvollzug

# 1. Begriff und Standort des Strafvollzugs

# Arten des Freiheitsentzugs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Freiheitsstrafe (§ 38 StGB)
- Jugendstrafe (§ 17 JGG)
- Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64, 66 StGB)
- Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO)
- Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)
- Jugendarrest (§ 16 JGG)
- *Elektronisch überwachter Hausarrest (Hessen, Ba.-Wü.)*
- Polizeihaft/-gewahrsam nach Landespolizeirecht (Gefahrenabwehr)
- Abschiebehaft (Ausländergesetz)
- Ordnungs-/Beugehaft (z.B. § 70 StPO, §§ 380, 390 ZPO)
- Erzwingungshaft (§§ 96 ff. OWiG)
- Militärischer Arrest (Soldatengesetz)
- (Geschlossene) Heimunterbringung (§ 12 JGG)
- *Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetze, Psychisch-Kranken-Gesetze der Länder)*

# Begriff des Strafvollzugs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- (Straf-) Vollstreckung: umschreibt die – rechtliche – Durchsetzung aller gerichtlich angeordneten Kriminalstrafen (und anderen Sanktionen)
  *(siehe dazu ausführl. Laubenthal/Nestler 2010)*
- (Straf-) Vollzug: umfasst die – praktische – Umsetzung (Durchführung) der freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln
  - Freiheitsstrafe
  - Jugendstrafe
  - Maßregeln der Besserung und Sicherung

# Bedeutung des Strafvollzugs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilte 2006 (insges. 645 485)

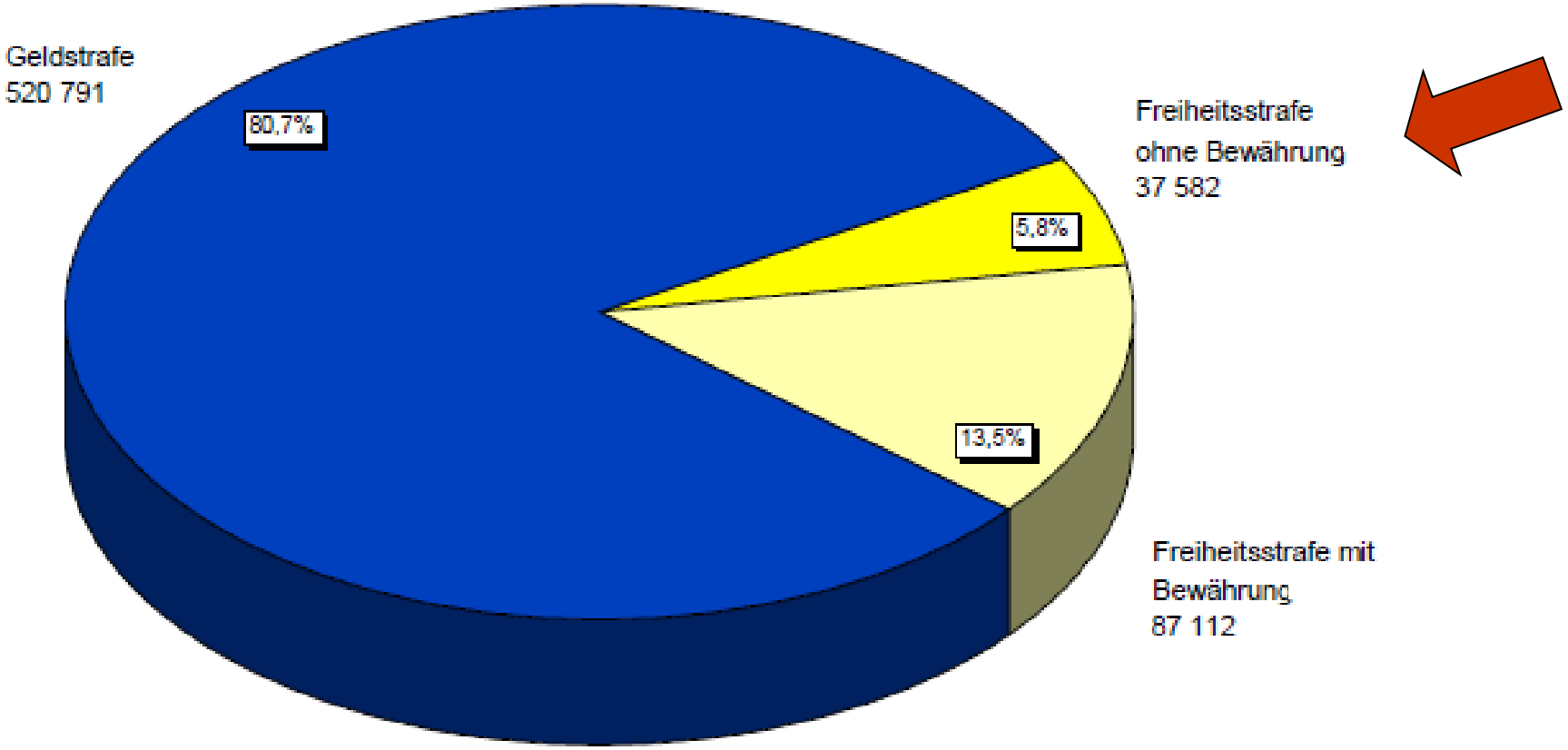

# Bedeutung des Strafvollzugs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrechtliche Sanktionen 2006 (insges. 152 597)

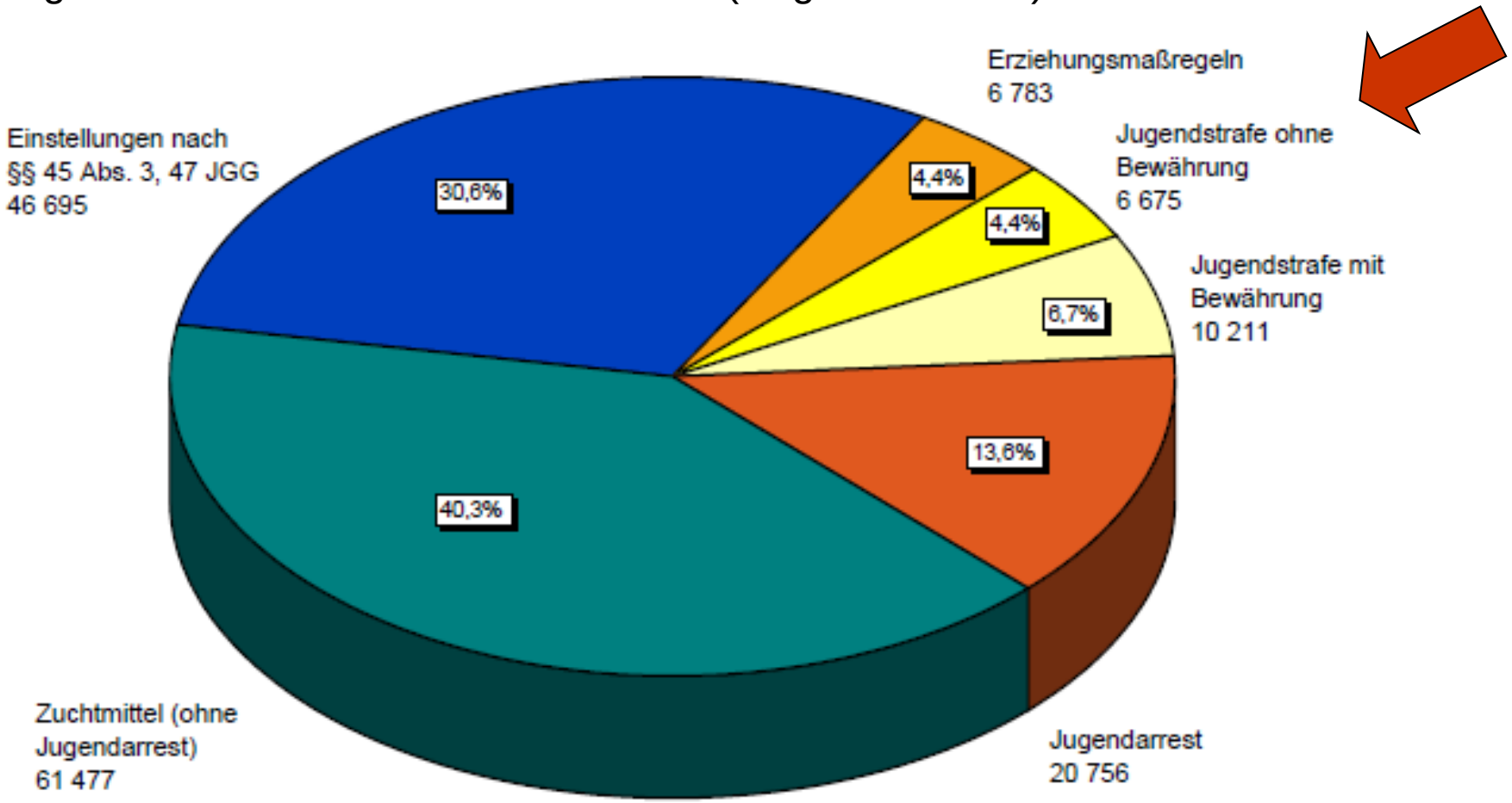

# Strafvollzugsrecht als eigenständige Rechtsmaterie

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Entwicklung des Strafvollzugs ist gekennzeichnet von
  - der Entwicklung der Pönologie als einer empirisch ausgerichteten Betrachtung des Strafvollzugs und der Behandlung der Strafvollzugsinsassen
  - der fortschreitenden Verrechtlichung des Strafvollzugs
  - Ausdruck hiervon ist das Inkrafttreten des ersten bundesweiten Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) am 1.1.1977 (*"Staatsbürger hinter Gittern"*)

# Strafvollzugsrecht als eigenständige Rechtsmaterie

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Das Strafvollzugsrecht ist eine eigenständige Rechtsmaterie
    - Teil des Kriminalrechts
    - Teil des Öffentlichen Rechts i.w.S
    - eigenständige Materie neben dem materiellen Strafrecht und dem Strafprozessrecht
    - inhaltlich stark geprägt durch verwaltungsrechtlichen Charakter
    - formale Zuordnung zur Strafjustiz (Rechtsweg zu den Strafgerichten als Strafvollstreckungsgerichte)

# Das Strafvollzugsrecht im System des Straf- und Strafprozessrechts

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Das Strafvollzugsrecht schließt an
  - an eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung
  - an eine Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde

    → Staatsanwaltschaft, § 451 StPO
  - über die Vollstreckbarkeit sowie Zeit und Ort des Vollzugs der Freiheitsstrafe/Maßregel
- Die Vollstreckungsbehörde bleibt zuständig für bestimmte Entscheidungen (z.B. Beginn, Aufschub, Unterbrechung und Ende der Strafvollstreckung), §§ 455 ff. StPO
- Im Übrigen liegt die Zuständigkeit während des Vollzugs bei den Vollzugsbehörden, vgl. §§ 12, 13, 19 JVollzGB I Ba.-Wü. (§§ 139, 151 StVollzG)